

Senioren Union

Satzung

der

Senioren-Union

der

CDU Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT	3
§ 2 AUFGABEN	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 6 GLIEDERUNG	5
§ 7 BEZIRKS-SENIOREN-UNIONEN	6
§ 8 ORGANE.....	7
§ 9 LANDESDELEGIERTENTAG.....	7
§ 10 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES LANDESDELEGIERTENTAGES.....	8
§ 11 DER LANDESVORSTAND	9
§ 12 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES.....	10
§ 13 KONFERENZ DER KREISVORSITZENDEN.....	10
§ 14 VERLAUTBARUNGEN	10
§ 15 FINANZIERUNG.....	11
§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
§ 17 ANALOGBESTIMMUNG.....	11
§ 18 SCHIEDSGERICHTE	12
§ 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
§ 20 VERFAHRENSORDNUNG	12
§ 21 ZEITPUNKT VON WAHLEN	13
§ 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	13
§ 23 ABSTIMMUNGEN UND MEHRHEITEN	13
§ 24 DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN	14
§ 25 INKRAFTTRETEN	15

§ 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Senioren-Union ist der organisatorische Zusammenschluss älterer Mitglieder der CDU und älterer Mitbürger, welche die Grundsätze und Ziele der Senioren-Union der CDU Nordrhein-Westfalen anerkennen und fördern.
- (2) Sie führt den Namen „Senioren-Union der CDU Nordrhein-Westfalen“.
- (3) Sie ist gemäß § 30 der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen eine Vereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen.
- (4) Sie hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU-NRW in Düsseldorf.

§ 2 AUFGABEN

Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei, in der Öffentlichkeit und in der älteren Generation mitwirken und dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generation wirksam vertreten. Daraus ergeben sich vorrangig folgende Aufgaben:

1. durch laufende Sachinformation und politische Weiterbildung die älteren Mitbürger zur persönlichen Anteilnahme am politischen Geschehen anzuregen und sie zugleich zu veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
2. Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als eine wertvolle politische Entscheidungshilfe angemessen berücksichtigt werden und das gegenseitige Verständnis der Generationen gefördert wird,
3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe zu vermitteln oder zu leisten,
4. die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Vereinigungen zu unterstützen; dabei sollen die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in den Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden,
5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen im Sinne der älteren Mitbürger.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, die in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) In die Senioren-Union können aufgenommen werden:
 - Frauen und Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - wer bereits vorher aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.

§ 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (3) Das Mitglied wird in derjenigen Stadt- /Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung geführt, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit auch zugleich seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU. Sie können nur dann erneut er-

worben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.
- (2) Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und zu Vorstandsmitgliedern auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für die Vorsitzenden der örtlichen Vereinigungen sowie für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
- (3) Jedes Mitglied der Senioren-Union hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes. Für die Selbsteinschätzung gilt als monatlicher Regelbeitrag 2,50 €. Für Mitglieder der Senioren-Union, die nicht der CDU angehören, beträgt der monatliche Mindestbeitrag 2,50 €. Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 6 GLIEDERUNG

- (1) Der organisatorische Aufbau der Senioren-Union entspricht dem der Partei. Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU-NRW sind:
 1. die Landesvereinigung,
 2. die Kreisvereinigungen, die in Bezirksvereinigungen zusammenarbeiten,
 3. a) die Gemeinde- und Stadtvereinigungen, die in Ortsvereinigungen gegliedert sein können,
b) in kreisfreien Städten die Stadtbezirksvereinigungen, die auf Beschluss der jeweiligen Kreismitgliederversammlungen in Ortsvereinigungen gegliedert sein können.

- (2) Innerhalb der Landes-Senioren-Union der CDU Nordrhein-Westfalen sind die 54 Kreis-Senioren-Unionen gemäß § 17 der Satzung der CDU-NRW in acht Bezirks-Senioren-Unionen zusammengefasst.
- (3) Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbstständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union der CDU-NRW. Sie ist zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Ihren Untergliederungen kann sie gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.

§ 7 BEZIRKS-SENIOREN-UNIONEN

- (1) Die Kreisvereinigungen schließen sich zu Bezirksvereinigungen zusammen. Innerhalb der Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen sind die Kreisvereinigungen zu folgenden Bezirksvereinigungen zusammengefasst:
1. Bezirksvereinigung Aachen: Aachen, Aachen-Kreis, Düren, Euskirchen, Heinsberg,
 2. Bezirksvereinigung Bergisches Land: Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal,
 3. Bezirksvereinigung Mittelrhein: Bonn, Rhein-Erft-Kreis, Köln, Leverkusen, Rhein-Sieg-Kreis,
 4. Bezirksvereinigung Münsterland: Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum,
 5. Bezirksvereinigung Niederrhein: Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel,
 6. Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe: Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn,
 7. Bezirksvereinigung Ruhr: Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr-Kreis, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a.d.R., Oberhausen, Recklinghausen, Unna,
 8. Bezirksvereinigung Südwestfalen: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest.
- (2) Die Bezirksvereinigungen haben folgende Aufgaben:
- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,

- b) die Arbeit der Landesvereinigung und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern.
- (3) Die Bezirksvereinigungen haben folgende Gremien:
1. die Bezirksversammlung,
 2. den Bezirksvorstand.
- (4) Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium der Bezirksvereinigung. Soweit keine Bezirksvereinigungen bestehen, bilden die der Bezirksvereinigung angehörenden Delegierten zum Landesdelegiertentag die konstituierende Bezirksversammlung.
- (5) Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.
- (6) Der Bezirksvorstand besteht aus:
1. dem Bezirksvorsitzenden,
 2. einer durch die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einer durch die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 4. den Mitgliedern des Landesvorstandes, soweit sie im Bezirk wohnhaft sind, mit beratender Stimme.
- Der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 8 ORGANE

Die Organe der Landes-Senioren-Union sind:

1. der Landesdelegiertentag,
2. der Landesvorstand.

§ 9 LANDESDELEGIERTENTAG

- (1) Dem Landesdelegiertentag gehören stimmberechtigt an:

- a) **120** Delegierte der 54 Kreisvereinigungen nach folgendem Schlüssel:
Jede Kreisvereinigung erhält zunächst ein Grundmandat.
Die restlichen **66** Delegierten werden auf die Kreisvereinigungen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die 6 Monate vor dem Landesdelegiertentag der Landesgeschäftsstelle der Senioren-Union gemeldet sind;
 - b) der Landesvorstand.
- (2) Dem Landesdelegiertentag gehören mit beratender Stimme an:
- a) die Mitglieder der Senioren-Union der CDU-NRW, soweit sie Europa-, Bundes- oder Landtagsabgeordnete sind,
 - b) die Vertreter der Senioren-Union als Mitglieder der Landschaftsversammlungen,
 - c) die Mitglieder der Senioren-Union im Vorstand der Bundes- und Landespartei sowie
 - d) die Mitglieder der Senioren-Union in den Vorständen der Bundes- und Landesvereinigungen.
- (3) Der Landesdelegiertentag tritt auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Jahr zusammen. Er muss ferner im Zeitraum von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreis-Senioren-Unionen dieses aufgrund von Kreisvorstandsbeschlüssen unter Angabe der Tagesordnung beim Landesvorstand der Senioren-Union schriftlich beantragt.

§ 10 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES LANDESDELEGIERTENTAGES

Der Landesdelegiertentag ist das oberste politische Organ der Landes-Senioren-Union. Er ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik der Landes-Senioren-Union,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes,
3. Entlastung des Landesvorstandes,
4. Wahl des Landesvorstandes,

5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
6. Wahl der 9 Delegierten der Senioren-Union für den Landesparteitag der CDU-NRW,
7. Beschlussfassung über Anträge an den Landesdelegiertentag,
8. die Annahme und Änderung der Satzung der Senioren-Union mit zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Behandlung von Satzungsänderungen muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.
9. Beschlussfassung über Auflösung der Landes-Senioren-Union.

§ 11 DER LANDESVORSTAND

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

1. die/der Landesvorsitzende
2. bis zu fünf stellvertretende Landesvorsitzende
3. die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister
4. die Schriftführerin / der Schriftführer
5. die/der Mitgliederbeauftragte
6. die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer
7. neun Beisitzer.

(2) Die Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union und die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Bundesvorstandes der Senioren-Union nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Der Landesvorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzu zu ziehen.

(3) Dem Geschäftsführenden Landesvorstand gehören die unter Absatz 1 Ziffern 1. bis 6. Genannten an. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte.

(4) Die/der Landesvorsitzende vertritt die Senioren-Union nach innen und außen.

(5) Der Landesvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben, z.B. eines Pressesprechers, betrauen. Er kann einzelne solcher Aufgaben auch Nichtmitgliedern des Landesvorstandes übertragen. Diese werden zu den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme zugezogen.

§ 12 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

Der Landesvorstand leitet die Landes-Senioren-Union; ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der nach § 2 gestellten politischen Aufgaben einschließlich der Koordination der politischen Arbeit aller Unterorganisationen sowie die Genehmigung ihrer Satzungen,
2. die Vorbereitung der Landesdelegiertentage und die Durchführung der von den Landesdelegiertentagen gefassten Beschlüsse,
3. die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der Landesvereinigung,
4. die Förderung der politischen Arbeit durch die Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen und die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen usw.; der Landesvorstand bestimmt die Aufgabengebiete und betraut in der Regel Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Arbeitskreise und Kommissionen. Die Arbeitsergebnisse sind ihm zur Beschlussfassung zuzuleiten;
5. die Förderung der Arbeit der Kreis- und Bezirks-Senioren-Unionen; der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationsstufen unterrichten;
6. die Mitwirkung bei der Bestellung des Landesgeschäftsführers der Landes-Senioren-Union, d.h., der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorstandes der Senioren-Union durch den Landesvorstand der CDU-NRW einvernehmlich bestellt.

§ 13 KONFERENZ DER KREISVORSITZENDEN

Der Landesvorstand kann zu seiner allgemeinen Beratung und Unterstützung die Konferenz der Vorsitzenden der Kreis-Senioren-Unionen einberufen.

§ 14 VERLAUTBARUNGEN

Die Senioren-Union hat nach § 31 Abs. 3 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

§ 15 FINANZIERUNG

- (1) Die Bereitstellung der zur Erfüllung der Aufgaben der Landes-Senioren-Union erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes der Landespartei, durch Beiträge der Senioren-Union, durch Spenden und andere Einnahmen.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Kreis-Senioren-Unionen und deren Untergliederungen erforderlichen Mittel werden von den Kreisparteien bereitgestellt und durch Mitgliederbeiträge, durch Spenden sowie andere Einnahmen aufgebracht.
- (3) Die Kreisvereinigungen in NRW führen an die Landesvereinigung NRW pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil von 0,50 € für die Bundesvereinigung der Senioren-Union und von 0,50 € für die Landesvereinigung NRW an diese ab.

§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäfte der Landes-Senioren-Union werden nach Weisung des Geschäftsführenden Landesvorstandes der Senioren-Union von dem Landesgeschäftsführer der Senioren-Union geführt. Er leitet die Landesgeschäftsstelle der Senioren-Union.
- (2) Die Geschäfte der Bezirks-Senioren-Unionen werden von den Bezirksgeschäftsführern wahrgenommen, die von den Bezirksvorständen der CDU eingesetzt worden sind. Auf Kreisebene führen die Geschäfte der Senioren-Union die Kreisgeschäftsführer der zuständigen Kreisgeschäftsstellen der CDU.

§ 17 ANALOGBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung gilt analog für die der Landes-Senioren-Union nachgeordneten Organisationsstufen. Die Kreis-Senioren-Unionen der CDU haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht der betreffenden Bezirks- und Kreisverbände anzuwenden.
- (2) Organisationsstufen der Vereinigungen unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.
- (3) Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Fragen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung der Senioren-Union bzw. der Landessatzung der CDU-NRW.

§ 18 SCHIEDSGERICHTE

Die Senioren-Union der CDU-NRW sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU-NRW zuständig. Die Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.

§ 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Mitglieder der Senioren-Unionen der auf Bezirks- oder Kreisverbandsebene bestehenden Senioren-Unionen der CDU mit eigener Satzung oder Geschäftsordnung werden in die am 20. April 1988 gegründete Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ohne erneuten Aufnahmeantrag auch dann übernommen, wenn sie, ohne den Mitgliedschaftskriterien von § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu entsprechen, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesausschusses der CDU über die Genehmigung der Bundessatzung in die vorgenannten Senioren-Unionen aufgenommen worden sind.
- (2) Senioren, die sich bisher an der organisierten Seniorenarbeit der CDU auf Landes-, Bezirks-, Kreis- oder örtlicher Ebene beteiligt haben, können durch schriftlichen Aufnahmeantrag auch dann Mitglieder der Senioren-Union der CDU bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden, wenn sie nicht den Mitgliedschaftskriterien von § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Regelungen von Absatz 2 gelten auch für solche Senioren, die sich bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an der allgemeinen, offenen Senioren-Arbeit der Gebietsverbände und Vereinigungen der CDU oder von deren Beauftragten beteiligen.
- (4) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 20 VERFAHRENSORDNUNG

- (1) Landesdelegiertentage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Delegierten vier Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Landesdelegiertentage müssen mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden.

- (2) Anträge zum ordentlichen Landesdelegiertentag sind spätestens 21 Tage vor dem Tagungstermin dem Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie sind den Delegierten 10 Tage vor dem Tagungstermin zuzuleiten.
- (3) Antragsberechtigt sind:
1. der Landesvorstand,
 2. die Bezirksvorstände,
 3. die Kreisvorstände,
 4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksvereinigungen.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt sein konnte und sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.
- (5) Der Landesvorstand ist zu seinen Sitzungen mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuberufen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Tage.

§ 21 ZEITPUNKT VON WAHLEN

Zu allen Vertretungen der Senioren-Union ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn seine Einberufung satzungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (3) Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und den Landesdelegiertentag ohne Einhaltung einer Ladungsfrist mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 23 ABSTIMMUNGEN UND MEHRHEITEN

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (2) Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung notwendig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (5) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 24 DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten der Landesvereinigung zum Landesparteitag der CDU-NRW werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Die/der Landesvorsitzende, die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister, die Schriftführerin/der Schriftführer und die/der Mitgliederbeauftragte werden einzeln gewählt; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Für die Wahl der bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer/innen sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (4) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten- /Ersatzdelegiertenwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage

dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.

- (5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Landesvereinigung zum Landesparteitag der CDU-NRW erfolgt in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Die Vorschriften der §§ 20 bis 24 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen der Landesvereinigung. Die Satzungen der Kreisvereinigungen können vorsehen, dass die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten in voneinander getrennten Wahlgängen erfolgen.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 23.06.1988 vom Landesdelegiertentag der Senioren-Union beschlossen und vom Vorstand der CDU-NRW am 08.08.1988 genehmigt. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Landesdelegiertentage am 03.11.1989 in Münster, am 21.10.1993 in Gütersloh, am 18.08.1994 in Hagen, am 11.04.1995 in Essen, am 10.06.2002 in Duisburg, am 19.11.2002 in Münster, am 22.09.2008 und 29.08.2016 in Düsseldorf sowie am 21.09.2021 in Halle in Westfalen. Alle Änderungen wurden jeweils vom Vorstand der CDU-NRW genehmigt.